



# Haftung bei Behandlungsfehlern

*Als Student fein raus?*

Haftungsfragen bei Zahnärzten haben Praxisrelevanz. Das Bundesgesundheitsministerium geht jährlich von bis zu 170.000 Behandlungsfehlern aus, von denen die wenigsten gemeldet werden. Die Zahnmedizin gehört zu den vorwurfsintensiven Fachgebieten, knapp 20 % aller Beanstandungen gehen auf ihr Konto. Allein im Jahr 2012 begutachtete der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) 1.179 Vorwürfe gegen Zahnärzte, von denen 537 als zutreffend bestätigt wurden<sup>1,2</sup>.



## WAS IST EIN BEHANDLUNGSFEHLER?

Definiert ist er als eine Pflichtverletzung des Zahnarztes, bei der sich durch eine sorgfaltswidrige Behandlung des Patienten ein pathologischer Zustand verschlimmert, bzw. nicht bessert hat oder unerwünschte Nebenfolgen eintreten. Eine Haftung des Behandelnden kann auch unter dem Gesichtspunkt des Aufklärungsfehlers begründet sein<sup>3</sup>. Juristisch relevant sind in der Praxis die sogenannten groben Behandlungsfehler. Ein solcher liegt vor, wenn aus objektiver ärztlicher Sicht sorgfaltswidrig gehandelt wurde<sup>4</sup>.

## STRAFRECHT

Es ist zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verantwortung des Behandelnden zu unterscheiden<sup>5</sup>.

Die strafrechtliche Arzthaftung umfasst insbesondere den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 Strafgesetzbuch). Aufgrund der geringen Schwere wird dieses Delikt im Grunde nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Gerade bei durch Zahnmedizinstudenten resultierenden Behandlungsfehlern liegt in der Regel kein besonderes öffentliches Interesse vor, das zur Verfolgung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft führt<sup>5</sup>. Trotzdem sieht das Gesetz für die fahrlässige Körperverletzung eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor, was aber kein Grund zur voreiligen Sorge um die Zahnarzt Karriere ist: Die Gerichte legen an strafrechtliche Verurteilungen wegen Falschbehandlung strenge Maßstäbe an. Erleichternd für den Behandelnden fließen zu erwartende weitreichende berufliche Nachteile nach Schuldspruch in die Urteilsfindung ein.

Typische Fehlerquellen, die strafrechtlich relevant sein können, liegen etwa in der Betäubung/Narkotisierung von Patienten. Es führen jedoch nur erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Strafbarkeit. Leichte Kopfschmer-

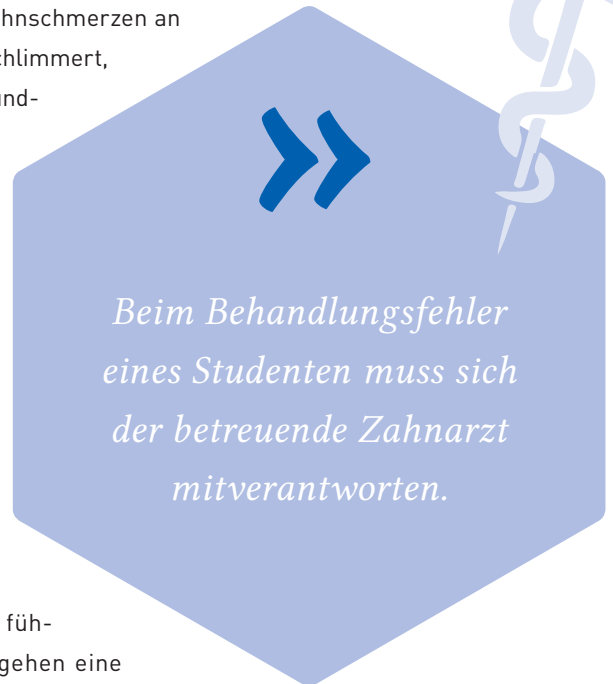
zen oder kurzfristige Einschlafschwierigkeiten, sogar ein mehrtägiger Bluthochdruck beim Patienten scheiden ohne weitere belastende Folgen für den Behandler aus. Halten nach der Falschbehandlung Zahnschmerzen an oder werden gar verschlimmert, ist dies aber eine Gesundheitsschädigung. Als Körperverletzung in Form der körperlichen Miss-handlung ist auch der komplette oder teilweise Verlust eines Zahnes denkbar<sup>6</sup>.

Zudem kann eine unzureichende Qualifikation zu Behandlungsfehlern führen. Studierende begehen eine sogenannte Übernahmefahrlässigkeit und damit einen Pflichtverstoß, wenn sie freiwillig, also nicht auf dienstliche Anweisung, Behandlungen übernehmen, obwohl ihnen dafür Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen<sup>6</sup>.

## ZIVILRECHT

Ist eine Straftat strafrechtlich vor Gericht abgeschlossen, heißt das leider nicht, dass das Vorkommnis für den Täter damit beendet ist. Nun werden etwaige zivilrechtliche Schadensersatzforderungen zwischen Behandler und Patient akut. Man unterscheidet dabei aus Studentensicht das vertragliche Schuldverhältnis zwischen Patient und Krankenhaus/Praxis von dem deliktischen/gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Patient und Student.

Das vertragliche Schuldverhältnis ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 630a ff.). Die Ersatzansprüche eines Patienten richten sich gegen die Klinik und nicht gegen den behan-



delnden Studenten. Beim Behandlungsfehler eines Studenten muss sich daher der betreuende Zahnarzt mitverantworten.

Dies gilt auch in der zivilrechtlichen Haftung. Ein Haftbarmachen des behandelnden Studenten durch die Klinik bleibt aber möglich, sofern der Zahnmedizinstudent die Behandlung ohne Anweisung und nicht im medizinischen Notfall vorgenommen hat. Billigt ein hinzugezogener Vorgesetzter die Behandlung durch den unerfahrenen Anfänger, liegt die Verantwortung wiederum bei der Klinik<sup>4</sup>.

Der Gesetzgeber steht zunächst grundsätzlich auf Behandlerseite: Die Beweislast für Pflichtverletzung, Schaden und Kausalität liegt beim Patienten. Dies erschwert dem Patienten auf den ersten Blick den Gang vor Gericht. Allerdings sieht es bei groben Behandlungsfehlern anders aus. Hier ist die Beweislast umgekehrt (§ 630h Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch). Da vor Gericht erörtert wird, inwiefern ein Behandlungsfehler die Ursache für einen eingetretenen Schaden ist, und davon der Ausgang eines Rechtsstreits abhängt, liegt hier das große Risiko für den Behandler.

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Zahnmedizinstudenten und dem Patienten (deliktisches/gesetzliches Schuldverhältnis) bleibt von alledem unberührt. Hier haftet der Behandelnde nämlich persönlich. Dieses Verhältnis entsteht direkt durch die Durchführung eines gesetzlichen Tatbestandes: Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein Rechtsgut, wie z. B. die Gesundheit eines anderen, verletzt, dann liegt eine sogenannte unerlaubte Handlung vor (§ 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) – und damit eben ein gesetzliches Schuldverhältnis.

### SCHADENSERSATZ

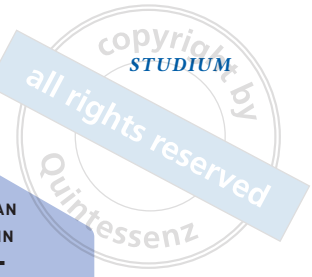
Kommt es zu einem Behandlungsfehler, muss der Patient umfassend dazu, inkl. der Spätfolgen, informiert und aufgeklärt werden. Danach ist der Behandler verpflichtet, für den Ersatz der

Beschädigung aufzukommen. Fand vorher keine Aufklärung über allgemeine Risiken statt, kann der Behandler auch bezüglich der Vernachlässigung der Aufklärungspflicht belangt werden.

Wurde der Behandlungsfehler fahrlässig herbeigeführt (z. B. das Anpräparieren von nicht behandlungsbedürftigen Nachbarzähnen oder intakten Restaurationen), dann ist der Zahnarzt für den Schadensersatz verantwortlich. Der Schaden ist mit einer adäquaten minimalinvasiven Therapie zu beheben und bei der nachfolgenden Therapie sollte kein größerer Schaden entstehen. Ein anpräparierter Zahn sollte also, je nach Ausmaß, nur mit einer Füllung oder einem Veneer versorgt werden, aber nicht mit einer Mantelkrone. Eine beschädigte Krone sollte ohne weitere Präparation ersetzt werden. Solche Ersatzleistungen dürfen dem Patienten nicht in Rechnung gestellt werden, und auch im Falle von Fremdleistungen (z. B. Laborkosten) müssen diese auf Kulanz geschehen.

### BRAUCHE ICH ALS STUDENT EINE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG?

Grundsätzlich gilt, dass eine Berufshaftpflichtversicherung Schutz verspricht. Allerdings ist der Student bereits abgesichert. Solange er dienstlich im Rahmen der Ausbildung tätig ist, wird er durch die Universitätsklinik von der Haftung freigestellt. Eine eigene Haftpflichtversicherung muss deshalb nicht zwingend abgeschlossen werden<sup>7</sup>. Dieser gewährte Schutz durch das Klinikum ist aber nicht lückenlos. Es verbleiben die üblichen ärztlichen Restrisiken wie Erste-Hilfe-Maßnahmen oder die Behandlung im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Außerdem ist eine persönliche Haftung des Studenten bei groben Verstößen gegen die ärztliche Kunst weiterhin möglich. Es gilt dabei, dass der Student für die Schäden eintritt, die er angesichts seiner erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hätte vermeiden müssen. Der



Sorgfaltsmaßstab, der von den Gerichten angelegt wird, ist derjenige eines ordentlichen, pflichtgetreuen Durchschnittsstudenten in seiner konkreten Ausbildungsphase und Situation. Ebenso gilt, dass ein Student, der eigenmächtig den zugewiesenen Aufgabenkreis überschreitet, stets persönlich und unmittelbar haftet<sup>7</sup>.



**MAXIMILIAN DOBBERTIN**  
 7. Fachsemester  
 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
 E-Mail: maximiliandobbertin@hotmail.de



**JOHANNES JÄGER**  
 Dipl.-Jur. Univ., Rechtsreferendar  
 Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
 E-Mail: johannesmjaeger@gmail.com

**LITERATUR**

1. Adari JC. Berufshaftpflicht heute. zm-online, 2014. <https://www.zm-online.de/zm-starter/junge-zahnmedizin/berufshaftpflicht-heute>. Letzter Zugriff: 07.02.2018.
2. Weikert JNC. Behandlungsfehlervorwürfe aus dem Fachgebiet der Zahnmedizin. Diss., München 2015. [https://edoc.ub.uni-muenchen.de/18071/1/Weikert\\_Janine.pdf](https://edoc.ub.uni-muenchen.de/18071/1/Weikert_Janine.pdf). Letzter Zugriff: 07.02.2018.
3. Wagner G. In: Münchener Kommentar zum BGB. Band 2. München: C.H. Beck, 2016:§ 630a Rn. 83 f.
4. BGH. VersR 1996. Haftungsfragen. Saarländisches Ärzteblatt 2013;8:11–12.
5. Ernst P. Die Haftung des Arztes im praktischen Jahr aus strafrechtlicher und zivilrechtlicher Perspektive. Baden-Baden: Nomos, 2016.
6. Ulsenheimer K. In: Laufs A, Kern BR (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts. München: C.H. Beck, 2010:§ 139 Rn. 19 ff.
7. Laufs A. In: Laufs A, Kern BR (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts. München: C.H. Beck, 2010:§ 7 Rn. 21.